# S 1 VS 655/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 6. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 1 VS 655/21 |
| Datum | 19.10.2021 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 VS 3591/21 |
| Datum | 13.01.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 19. Oktober 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

**AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

Â

Â

**<u>Tatbestand</u>**

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld nach Â§ 80 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.Â V.Â m.
Â§Â 16Â Abs.Â 1Â Bundesversorgungsgesetz (BVG) fÃ¼r die Dauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Badekur zu Lasten der Beklagten vom 4.Â Juni bis 16.Â Juli 2021.

Der 1976 geborene KlÃ¤ger, der 1982 eine Oberarmfraktur rechts erlitten hatte und

von Juli 1997 bis Februar 1998 als Wehrpflichtiger seinen Dienst bei der B leistete, machte einen wÃ¤hrend eines wehrdienstbedingten GelÃ¤ndemarsches am 16. Juli 1997 eingetretenen so bezeichneten â□□Ã□berlastungsschadenâ□□ geltend, weil er wÃ¤hrend einer mehrtÃ¤gigen Ã□bung einen schweren Rucksack getragen habe. Im Bkrankenhaus U wurden bei der anschlieÃ□enden Untersuchung ein Supraspinatussehnensyndrom des rechten Schultergelenks und wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Behandlung vom 22. JanuarÂ bis 10. Februar 1998 eine LÃ¤sion des PlexusÂ brachialis unklarer Genese diagnostiziert.

Auf Antrag des KlÃ¤gers erkannten die Wehrbereichsverwaltung V unter Zugrundelegung des truppenÃ¤rztlichen Gutachtens von M mit Bescheid vom 24. April 1998 und das Versorgungsamt U ausgehend von der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme der S mit Bescheid vom 17. Juni 1998 â□□ReizzustÃ¤nde des Nervenwurzelgeflechts des rechten Armesâ□□ als Folgen der WehrdienstbeschÃ¤digung an. Die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtengrundrente wurde abgelehnt, weil eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE â□□ nunmehr Grad der SchÃ¤digungsfolgen [GdS]) in rentenberechtigendem Umfang von wenigstens 25 vom Hundert (v.Â H.) nicht erreicht sei. Nach Einholung des Gutachtens von S1 der OrthopÃ¤dischen Klinik der Klinik am Eichert in GÃ¶ppingen von Dezember 1999 verurteilte das SozialgerichtÂ Ulm (SG) das Land Baden-WÃ¼rttemberg als RechtsvorgÃ¤nger der Beklagten (im Folgenden einheitlich: die Beklagte) im Verfahren S 5 VS 2267/98 mit Urteil vom 20. April 2000 zur Anerkennung weiterer Folgen der WehrdienstbeschÃ¤digung. In AusfÃ¼hrung dieser Entscheidung stellten die Wehrbereichsverwaltung V und das Versorgungsamt U mit ihren Bescheiden vom 15.Â August 2000 und 12.Â MÃ¤rz 2001 ein â□□Impingementsyndrom der rechtenÂ Schulter bei chronischer Bursitis subdeltoidea rechtsâ□□ fest. Eine MdE in rentenberechtigendem Umfang von wenigstens 25 v. H. werde nicht erreicht. Die Beklagte bewertete die SchÃ¤digungsfolgen auf der Grundlage der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme von R von April 2002 mit einer MdE von 10Â v.Â H..

Sein im Rahmen der KriegsopferfÃ¼rsorge gefÃ¶rdertes Studium von September 2002 bis FebruarÂ 2007 als Diplom-Ingenieur (FH), Fachrichtung Optoelektronik, schloss der KlÃ¤ger mit Diplomurkunde vom 4. April 2007 ab. Von MÃ¤rz bis Anfang Juli 2007 war er in diesem Beruf bei der Carl Zeiss AG auf dem Gebiet der Interferometrie tÃ¤tig. Wiederum im Rahmen der KriegsopferfÃ¼rsorge wurde sein Studium zum Innovationsmanager an der Fachhochschule Esslingen finanziell unterstÃ¼tzt, welches er Ende Februar 2011 mit dem Master abschloss.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 30. Juli 2019 bewilligte die Beklagte erstmals mit Bescheid vom 29.Â Januar 2020 eine stationÃ¤re Behandlung in einer Kureinrichtung, anzutreten binnen vier Monaten. Dieser wurde durch den Bescheid vom 19. Mai 2020 ersetzt und verfÃ¼gt, dass keine neue Wartezeit im Sinne der Nr. 45 der Kurrichtlinien in Gang gesetzt werde. Entsprechendes wurde mit Bescheid vom 27. August 2020 geregelt. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2020 ersetzte die Beklagte erneut die vorangegangenen Bescheide und gewÃ¤hrte eine stationÃ¤re Behandlung in der Kureinrichtung Klinik H, B1 am S2 See, fÃ¼r die Dauer von 29 Tagen. Die Bewilligung verliere ihre Wirksamkeit, wenn die MaÃ□nahme nicht

innerhalb von acht Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides angetreten werde.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2020 lehnte die Beklagte die Bewilligung des vom KlÃ¤ger beantragten Versorgungskrankengeldes wÃ¤hrend der Badekur ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass als arbeitsunfÃ¤hig im Sinne der Â§Â§ 16 bis 16f BVG auch anzusehen sei, wer wegen der DurchfÃ¼hrung einer stationÃ¤ren BehandlungsmaÃnahme der Heil- und Krankenbehandlung oder einer Badekur keine ganztÃ¤tige ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kÃ¶nne. GrundsÃ¤tzlich liege somit zwar ArbeitsunfÃ¤higkeit vor, jedoch sei der Anspruch auf Versorgungskrankengeld nach Â§ 16 Abs. 4 Satz 3 BVG ausgeschlossen, wenn unmittelbar vor der ArbeitsunfÃ¤higkeit Arbeitslosengeld II (ALG II) bezogen worden sei. Der KlÃ¤ger habe angegeben, derzeit keine Leistungen zu beziehen und habe deshalb das AusfÃ¼llen und die RÃ¼cksendung des Einkommensfragebogens verweigert. Auch wenn tatsÃ¤chlich keine Leistungen von einem SozialleistungstrÃ¤ger bezogen wÃ¼rden, bestÃ¼nde grundsÃ¤tzlich ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Ob diese Leistungen wegen eines fehlenden Antrags oder Bedarfs versagt seien, erweise sich fÃ¼r die Beurteilung des Sachverhaltes als unerheblich. Festzustellen bleibe, dass der KlÃ¤ger unmittelbar vor dem Antritt der Badekur einen grundsÃ¤tzlichen Anspruch auf ALG II unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Vorschriften habe. Bei Â§ 16b Abs. 5b BVG handele es sich nicht um eine Anspruchsgrundlage, sondern lediglich um eine Regelung zur Ermittlung des Regelentgelts fÃ¼r das Versorgungskrankengeld bei SelbststÃ¤ndigen.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. MÃ¤rz 2021 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe Anspruch auf Heilbehandlung aufgrund der anerkannten SchÃ¤digungsfolgen. Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruhe nach Â§ 16 Abs. 4 Satz 1 BVG, solange der Berechtigte Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld beziehe. Dies gelte nach Â§ 16 Abs. 4 Satz 2 BVG nicht fÃ¼r die Dauer einer stationÃ¤ren BehandlungsmaÃnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur. Der KlÃ¤ger gelte fÃ¼r die Dauer der stationÃ¤ren Badekur als arbeitsunfÃ¤hig. Das Versorgungskrankengeld betrage 80 vom Hundert (v.Â H.) des erzielten regelmÃ¤Ãigen Entgelts (Regelentgelt). Der KlÃ¤ger sei nicht erwerbstÃ¤tig, die EinkommensverhÃ¤ltnisse seien nicht offengelegt worden, sodass eine Berechnung des Versorgungskrankengeldes nicht erfolgen kÃ¶nne. Der Nachweis, dass der KlÃ¤ger aufgrund der stationÃ¤ren Badekur gehindert sei, eine bestimmte ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sei nicht gefÃ¼hrt worden. Weiterhin lÃ¤gen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor. Der KlÃ¤ger sei unabhÃ¤ngig von einer stationÃ¤ren Badekur nicht erwerbstÃ¤tig. Eine Berechnung von Versorgungskrankengeld nach Â§Â 16bÂ Abs.Â 5b BVG kÃ¶nne daher nicht erfolgen. Die Leistung von Versorgungskrankengeld sei daher zu versagen gewesen.

Am 20. MÃ¤rz 2021 hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Ulm (SG) erhobenen (S 1 VS 655/21) und die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt (S 1 VS 654/21 ER). Er kÃ¶nne die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld beanspruchen, das nach Â§ 16b Abs. 5b BVG zu berechnen sei. Er sei arbeitssuchend ohne Leistungsbezug und Einkommen. Das Gesetz definiere, dass er

wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Badekur arbeitsunfÃ¤hig sei, sodass er keine Arbeit aufnehmen kÃ¶nne.

Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das SG mit Beschluss vom 20. April 2021 abgelehnt. Die Beschwerde ist vom Senat mit Beschluss vom 12. Mai 2021 (L 6 VS 1589/21 ER-B) zurÃ¼ckgewiesen worden.

Mit Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 19. Oktober 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Grundvoraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld sei das Vorliegen eines konkreten Einkommensverlustes wÃ¤hrend der Badekur. Es mÃ¼sse feststehen, dass der KlÃ¤ger durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit an der AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit gehindert sei. Dies erfordere den Nachweis Ã¼ber die Art der TÃ¤tigkeit und den Arbeitgeber sowie Ã¼ber das dann erzielte Bruttoeinkommen. Ein bloÃ theoretischer Einkommensverlust sei nicht relevant, ein tatsÃ¤chlicher nicht festzustellen. Der KlÃ¤ger gehe nach seinen eigenen Angaben unabhÃ¤ngig von der Teilnahme an der Badekur â seit Jahren â keiner ErwerbstÃ¤tigkeit mehr nach, sondern sei arbeitssuchend ohne Leistungsbezug. Durch die Teilnahme an der Badekur entstehe ihm deshalb kein Einkommensverlust, der auszugleichen wÃ¤re. Es kÃ¶nne auch nicht angenommen werden, dass die â wÃ¤hrend der Teilnahme an der Badekur kraft Gesetzes anzunehmende â ArbeitsunfÃ¤higkeit den KlÃ¤ger hindere bzw. gehindert habe, eine bestimmte ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen bzw. auszuÃ¼ben. Entgegen seiner Auffassung sei Â§ 16b Abs. 5b BVG keine Anspruchsgrundlage, sondern nur eine Berechnungsvorschrift fÃ¼r den Fall, dass zwar ein durch ArbeitsunfÃ¤higkeit bedingter Einkommensverlust vorliege, dieser jedoch nicht ermittelt werden kÃ¶nne. Dies erfordere im Ãbrigen den Nachweis Ã¼ber die Art der TÃ¤tigkeit und den Arbeitgeber sowie Ã¼ber das dann erzielte Bruttoeinkommen. Nur dann, wenn das Einkommen, das ohne die ArbeitsunfÃ¤higkeit erzielt wÃ¼rde, nicht zu ermitteln sei, kÃ¶nne das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zugrundegelegt werden, der der Berechtigte ohne die ArbeitsunfÃ¤higkeit angehÃ¶re.

Am 23. November 2021 hat der KlÃ¤ger Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Da er wÃ¤hrend der stationÃ¤ren MaÃnahme gehindert sei, eine Arbeit aufzunehmen, habe er einen gesetzlichen Anspruch auf Versorgungskrankengeld. Aus der Tatsache, dass ihm vor der RehabilitationsmaÃnahme monetÃ¤re Leistungen rechtswidrig versagt worden seien, kÃ¶nne nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass man ihm wÃ¤hrend der Badekur Leistungen, die ihm eindeutig zustÃ¼nden, verweigern kÃ¶nne. Das Versorgungskrankengeld sei auf Grundlage von Â§Â 16b Abs. 5b BVG zu ermitteln, ein tatsÃ¤chlicher Einkommensbezug sei nicht erforderlich, sondern abstrakt zu ermitteln.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 19. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 2021

Versorgungskrankengeld fÃ¼r die in der Zeit vom 4. Juni 2021 bis 16. Juli 2021 durchgefÃ¼hrte Badekur zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die angefochtene Entscheidung.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen.

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beteiligten nicht zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erschienen sind, nachdem mit der ordnungsgemÃ¤Ãen Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte Berufung ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 19. Oktober 2020, mit dem die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) auf GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 2021 abgewiesen worden ist. MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei dieser Klageart grundsÃ¤tzlich der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen (vgl. BSG, Urteil vom 2. September 2009 â B 6 KA 34/08 â, juris, Rz. 26; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rz. 34).

Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnbegrÃ¼ndetheit der Klage. Der Bescheid vom 17. Dezember 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG). Er kann die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld nicht beanspruchen, wie der Senat bereits im Beschluss vom 12. Mai 2021 dargelegt hat und wie vom SG zutreffend ausgefÃ¼hrt worden ist.

Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld richtet sich nach Â§Â§ 80, 81 SVG i.Â V.Â m. Â§Â 9Â Abs.Â 1Â Nr.Â 1, 10, 16 Abs. 1 BVG.

Ein Soldat, der eine WehrdienstbeschÃ¤digung erlitten hat, erhÃ¤lt gemÃ¤Ã Â§ 80 Satz 1 SVG nach Beendigung des WehrdienstverhÃ¤ltnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der WehrdienstbeschÃ¤digung auf

Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine WehrdienstbeschÃ¤digung ist nach Â§ 81 SVG eine gesundheitliche SchÃ¤digung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt worden ist. Die Versorgung umfasst nach dem insoweit entsprechend anwendbaren Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BVG die Heil- und Krankenbehandlung. Nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 BVG wird BeschÃ¤digten fÃ¼r GesundheitsstÃ¶rungen, die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt oder durch eine anerkannte SchÃ¤digungsfolge verursacht worden sind, Heilbehandlung gewÃ¤hrt, um die GesundheitsstÃ¶rungen oder die durch sie bewirkte BeeintrÃ¤chtigung der Berufs- oder ErwerbsfÃ¤higkeit zu beseitigen, zu bessern oder eine Zunahme des Leidens zu verhÃ¼ten. Â§ 16 Abs. 1 BVG bestimmt, dass Versorgungskrankengeld nach MaÃgabe der folgenden Vorschriften BeschÃ¤digten unter anderem gewÃ¤hrt wird, wenn sie wegen einer GesundheitsstÃ¶rung, die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt ist oder durch eine anerkannte SchÃ¤digungsfolge verursacht ist, arbeitsunfÃ¤hig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden (Buchstabe a) oder wenn sie wegen anderer GesundheitsstÃ¶rungen arbeitsunfÃ¤hig werden, sofern ihnen wegen dieser GesundheitsstÃ¶rungen Heil- oder Krankenbehandlung zu gewÃ¤hren ist (Buchstabe b).

Die Bewilligung von Versorgungskrankengeld setzt grundsÃ¤tzlich das Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung voraus (vgl. Senatsurteil vom 18. Dezember 2014 â L 6 VS 3811/12 â, juris, Rz. 28). Auch bei der entsprechenden Anwendung dieser GrundsÃ¤tze im sozialen EntschÃ¤digungsrecht ist entsprechend der Lohnersatzfunktion des Versorgungskrankengeldes bei Fehlen abweichender Regelungen zu verlangen, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit, die aus GesundheitsgrÃ¼nden nicht mehr verrichtet werden kann, um eine ErwerbstÃ¤tigkeit handeln muss (vgl. Senatsurteil vom 23. Juni 2016 â L 6 V 1095/14 â, juris, Rz. 61; Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 30.Â SeptemberÂ 2009 âÂ BÂ 9Â VSÂ 3/09Â RÂ â, juris, Rz. 42 f.). Die Regelungen verfolgen das Ziel, den BeschÃ¤digten wÃ¤hrend der Rehabilitation von einer ErwerbstÃ¤tigkeit abzuhalten, damit er sich mit aller Kraft seiner Wiedereingliederung widmen kann. Dementsprechend geht der engere Gesetzeszweck dahin, dem Berechtigten wÃ¤hrend der Rehabilitation bis zum vollen Lohnersatz, d. h. bis zur HÃ¶he des vor der Rehabilitation erzielten, um die gesetzlichen AbzÃ¼ge verminderten, Arbeitsentgelts, das ungekÃ¼rzte Ãbergangsgeld und gegebenenfalls laufende ZuschÃ¼sse des Arbeitgebers zu belassen, aber auch nicht mehr. Die Rehabilitation soll das erreichte Lohnniveau sorglos erhalten, aber keine zusÃ¤tzlichen Gewinnchancen bieten (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1985 â 9a RV 29/84 â, juris, Rz.Â 16).

Es reicht daher nicht aus, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Badekur nach Â§ 16 Abs. 1 Buchstabe b BVG als arbeitsunfÃ¤hig gilt, um einen Anspruch auf Versorgungskrankengeld zu begrÃ¼nden. Daneben muss ein konkreter Einkommensverlust bestehen, den der KlÃ¤ger schon gar nicht behauptet hat und fÃ¼r den auch sonst keine Anhaltspunkte bestehen. Tatsache ist nÃ¤mlich, dass er

selbst dargelegt hat, weder als ErwerbstÃ¤tiger, noch als SelbststÃ¤ndiger oder als â□□Sozialbezieherâ□□ Leistungen beantragt zu haben. Er bezeichnet sich selbst vielmehr als arbeitssuchend ohne Leistungsbezug. Es ist daher deutlich, dass er â□□ nach seinem eigenen Vortrag â□□ gerade kein Einkommen bezieht, dessen Ausfall auszugleichen wÃ¤re. Ein bloÃ□ theoretischer Einkommensverlust ist nicht relevant, da der KlÃ¤ger durch die GewÃ¤hrung von Versorgungskrankengeld besser stÃ¼nde, als wenn die Badekur nicht durchgefÃ¼hrt wÃ¼rde, was mit dem Gesetzeszweck offensichtlich unvereinbar ist. Dass er ausgerechnet wÃ¤hrend dieser 29 Tage eine konkrete TÃ¤tigkeit aufnehmen wÃ¼rde, hat er ebenfalls nicht einmal selbst behauptet, sodass dahinstehen kann, fÃ¼r wie glaubhaft ein solcher Vortrag aufgrund der GesamtumstÃ¤nde â□□ bei seit 2011 bestehender Arbeitslosigkeit â□□ zu erachten wÃ¤re. Der Umstand alleine, dass er wÃ¤hrend der stationÃ¤ren MaÃ□nahme keine TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann, wird bereits durch die Fiktion der ArbeitsunfÃ¤higkeit berÃ¼cksichtigt, begrÃ¼ndet allein aber keinen Anspruch auf Versorgungskrankengeld.

LÃ¤sst sich somit ein Lohnausfall nicht feststellen, hat es die Beklagte mithin zu Recht abgelehnt, eine Lohnersatzleistung zu gewÃ¤hren.

Bei fehlendem Anspruch auf Versorgungskrankengeld dem Grunde nach, kann es auf Â§ 16b BVG, auf den sich der KlÃ¤ger nachhaltig beruft, nicht ankommen. Wie von der Beklagten und dem SG bereits dargelegt, handelt es sich hierbei um keine Anspruchsgrundlage. Die Vorschrift ergÃ¤nzt lediglich die auf abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte zugeschnittene Regelung des Â§ 16a BVG und soll den Schwierigkeiten und Besonderheiten Rechnung tragen, die eine Bestimmung des Regelentgelts bei SelbststÃ¤ndigen mit sich bringt. Ziel war es dabei, eine praktikable Regelung zu treffen, die eine mÃ¶glichst schnelle Entscheidung Ã¼ber das Versorgungskrankengeld ermÃ¶glicht (vgl. BSG, Urteil vom 29.Â April 2010 â□□Â BÂ 9Â VSÂ 1/09Â RÂ â□□, juris, Rz. 26). Nach der Rechtsprechung kann nÃ¤mlich fehlendes Einkommen allein kein sachlich gerechtfertigter Grund sein, Versorgungskrankengeld zu versagen. Dieses soll den wirtschaftlichen Schaden wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit ausgleichen. Bei einem UnselbststÃ¤ndigen ist diese SchÃ¤tzung anhand des letzten Lohns recht zuverlÃ¤ssig, weil in der Regel von gleichbleibenden EntgeltverhÃ¤ltnissen ausgegangen werden kann und der Schaden im Fortfall des Entgelts liegt. Bei NichterwerbstÃ¤tigen, die durch die SchÃ¤digung gehindert sind, eine bestimmte ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, scheidet das zuletzt bezogene Einkommen als SchÃ¤tzungsgrundlage aus (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juli 1989 â□□Â 9Â RVgÂ 2/88Â RÂ â□□, juris, Rz.Â 16). Eine EntschÃ¤digung kann somit nicht allein deshalb versagt werden, weil ein wirtschaftlicher Schaden nicht bezifferbar ist. Deshalb kÃ¶nnen auch nichterwerbstÃ¤tige BeschÃ¤digte entschÃ¤digt werden, wenn sie durch die schÃ¤digungsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit davon abgehalten werden, eine ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen. Dazu mÃ¼ssen auch Personen gerechnet werden, die eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen, vor der Aufnahme also typischerweise keinen Gewinn erzielt hÃ¤tten. Anderes gilt aber dann, wenn diese keinen Gewinn nachweisen kÃ¶nnen und kein Anhalt dafÃ¼r besteht, dass der SelbststÃ¤ndige auch ohne langfristig zu erwartenden Gewinn arbeitet (vgl. BSG, Urteil vom 15. Februar 1989 â□□ 9/4b RV 45/87 â□□, juris, Rz. 19 f.). Abgesehen

davon, dass der KlÃ¤ger weder eine SelbststÃ¤ndigkeit noch die konkret beabsichtigte Aufnahme einer solchen behauptet hat und hierfÃ¼r keine Anhaltspunkte bestehen, dient Â§ 16b BVG nur der Bezifferung des wirtschaftlichen Schadens, fingiert einen solchen aber nicht. Dementsprechend Ã¤ndert die Vorschrift nichts daran, dass es eines konkreten Lohnausfalls bedarf, der ausgeglichen werden soll und der beim KlÃ¤ger gerade nicht vorliegt. Den Regelungsgehalt der Vorschrift verkennt der KlÃ¤ger im Ãbrigen auch, wenn er meint, keine Berechnung nach den Vorschriften fÃ¼r ErwerbstÃ¤tige oder SelbststÃ¤ndige zu beanspruchen.

Auf Â§ 16 Abs. 4 Satz 3 BVG kommt es somit ebenfalls nicht entscheidungserheblich an. Dieser bestimmt, dass kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld besteht, wenn unmittelbar vor der ArbeitsunfÃ¤higkeit Arbeitslosengeld II bezogen wurde. Hinweise dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger im Bezug von ALG II stÃ¼nde oder gestanden hÃ¤tte, sind nicht gegeben. Soweit die Beklagte im Ausgangsbescheid ausfÃ¼hrt, dass dem KlÃ¤ger ein grundsÃ¤tzlicher Anspruch auf ALG II zustehe, bleibt schon unklar, worauf sie diese Erkenntnis stÃ¼tzt, nachdem die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse gerade nicht offen gelegt worden sind. FÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung eines fiktiven Anspruchs ist nach dem Wortlaut der Vorschrift schon kein Raum und ihr Sinn und Zweck rechtfertigen eine solche Ausdehnung des Anwendungsbereichs nicht. Verhindert werden soll nÃ¤mlich lediglich, dass ein Wechsel in der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Leistungserbringung eintritt (Vogl in: Knickrehm, Gesamtes Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 1. Aufl. 2012, Â§Â 16 Rz. 22). Ein solcher ZustÃ¤ndigkeitswechsel kann bei nicht begrÃ¼ndeter ZustÃ¤ndigkeit des LeistungstrÃ¤gers nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht eintreten.

Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid ausfÃ¼hrt, dass das Versorgungskrankengeld zu versagen gewesen sei, ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass im Ausgangsbescheid eine Ablehnung von Versorgungskrankengeld in materiell-rechtlicher Hinsicht erfolgt ist, jedoch keine Leistungsversagung nach den Â§Â§ 66 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Mit der ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs wurde somit die materielle Entscheidung â zu Recht â bestÃ¤tigt.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben und war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des Â§Â 160Â Abs.Â 2Â SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 22.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024